

Einführung der „ePA für alle“ ab 29. April 2025

Verpflichtende Nutzung ab 1. Oktober · Vorerst keine Sanktionen

29.04.2025

Sehr geehrte CGM M1 PRO-Anwenderinnen und -Anwender,
liebes Praxisteam,

wie bereits in unserer letzten Updatedokumentation angekündigt, möchten wir Sie heute über den aktuellen Stand zur Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) informieren.

Die „ePA für alle“ wird ab dem **29. April 2025** bundesweit ausgerollt. Die Nutzung bleibt zunächst **freiwillig** – sowohl für Patientinnen und Patienten als auch für Arztpraxen und Kliniken. Ab dem **1. Oktober 2025** ist die Nutzung der ePA für ärztliche Einrichtungen jedoch **verpflichtend** vorgesehen.

Die Pauschale für die Erstbefüllung einer elektronischen Patientenakte kann weiterhin abgerechnet werden. Die Vergütung von Leistungen, die im Zusammenhang mit der ePA durchgeführt werden müssen, werden – lt. KBV – noch überprüft. Mögliche Anpassungen sollen mit Wirkung zum 1. Juli 2025 beschlossen werden. Die drei aktuell abrechenbaren Leistungen zur Befüllung der ePA bleiben vorerst bestehen:

GOP 01648: Erstbefüllung · sektorübergreifend nur 1x je Patientin oder Patient abrechenbar

GOP 01647: Weitere Befüllung · 1x im Behandlungsfall abrechenbar

GOP 01431: Befüllung ohne persönl. Arzt-Patienten-Kontakt, z. B. bei Rezeptausstellung · 4x im Arztfall

(Quelle & Details unter https://www.kbv.de/html/1150_72859.php - "KBV - Pauschale für Erstbefüllung der ePA weiterhin abrechenbar").

Bis zum Jahresende sollen keine Sanktionen vorgesehen sein. Siehe Richtlinie der KBV nach § 75 Abs. 7 i.V.m. § 372 Abs. 2 SGB V, KBV - BMG gibt Zeitplan bekannt: Einführung der ePA in Praxen ab 29. April - Verpflichtende Nutzung ab 1. Oktober. Darüber hinaus erhalten Sie auch weitere Informationen auf den Webseiten der gematik oder der KBV, wie z. B. <https://www.kbv.de/html/epa.php> („KBV - Elektronische Patientenakte - ePA“).

Spätestens zur Abrechnung des 4. Quartals sollten Sie sicherstellen, dass der **Nachweis zur Nutzung der TI-Fachanwendung „ePA“** für jede Betriebsstätte in die Kassenabrechnung (ADT= Abrechnungsdatenträger) übertragen wird. Hierzu gehen Sie bitte wie folgt vor: Wechseln Sie in CGM M1 PRO in Praxisdaten | Praxen und klicken auf den Abtauchknopf „Weitere Angaben“. Rufen Sie die Einstellung „TI Fachanwendung (Kassenabrechnung)“ auf und bestätigen in der nachfolgenden Auswahl das aktuelle Quartal. Anschließend setzen Sie den Parameter „elektronische Patientenakte Stufe 3 (ePA)“ auf „Ja“ und verlassen die Maske mit dem grünen Haken <F12>.

Mit dem aktuellen CGM M1 PRO-Update 29.2.0.1 haben Sie bereits alle Voraussetzungen für den Einsatz der ePA in Ihrer Praxis erhalten.

Kurzanleitung: So prüfen Sie die ePA für alle auf Erstbefüllung und stellen Daten ein

Erfüllt Ihre Praxis die technischen Voraussetzungen gemäß unserer Moduldokumentation und die ePA für alle (ePA 3.0) ist in Ihrem CGM M1 PRO-System aktiviert, gehen Sie wie folgt vor:

1. Rufen Sie die Patientin/den Patienten auf und lesen Sie – wenn noch nicht geschehen - die eGK ein.
2. Klicken Sie in der M1-Statuszeile mit der rechten Maustaste auf das grüne ePA-Symbol. Wählen Sie „Akte aufrufen“. Bei Aufruf der ePA werden die Dokumente angezeigt, die bereits hochgeladen und für Ihre Praxis sichtbar sind.
3. Klicken Sie auf „Dokumente bereitstellen“. Nach Berücksichtigung der Anzeige möglicher Widersprüche durch die Patientin/den Patienten klicken Sie in der darauffolgenden Auswahl die Zeilen an, die Sie in die ePA einstellen möchten. Ergänzen Sie bei Bedarf die Metadaten. Klicken Sie anschließend auf die Schaltfläche „Bereitstellen“. *(Alternativ können Sie zukünftig zur weiteren Befüllung der ePA den direkten Weg nutzen: Klicken Sie hierzu nach dem Rechtsklick auf das grüne ePA-Symbol auf „Dokumente bereitstellen“.)*
4. Klicken Sie auf „Schließen“.
5. Sind Sie der erste Arzt oder Psychotherapeut, der ein Dokument eingestellt hat, können Sie nach der Befüllung die GOP 01648 für die Erstbefüllung abrechnen. Da die Patientin/der Patient jederzeit die Möglichkeit hat, gewisse Akteneinsichten zu sperren, wird die Abrechnung der Erstpauschale nochmals zusätzlich durch Ihre KV überprüft.

Sie haben noch Fragen? Auf unserer Webseite **cgm.com/epafueralle** haben wir Ihnen alle wichtigen Informationen zur Aktivierung und Nutzung der „ePA für alle“ in Form von Kurzvideos, FAQ, Links und Kurzdokumentationen zusammengestellt. Außerdem bieten wir auch weiterhin Online-Seminare zum Thema „ePA für alle“ an. Melden Sie sich gerne an.



Für eine erfolgreiche Einführung der „ePA für alle“ stehen wir Ihnen selbstverständlich mit Rat und Tat zur Seite. Sie erreichen uns wie gewohnt unter der kostenfreien Rufnummer 0800 5262 789 oder per E-Mail m1.hotline@cgm.com.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr CGM M1 PRO-Team aus Koblenz